



Förderprojekte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden

I. Sprachkurse

Richtlinien für Gesuchseingaben

1. Ausgangslage

Der Bund richtet gestützt auf Art. 55 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der spezifischen Integrationsförderung aus, sofern sich Kanton und Gemeinden angemessen beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden (<https://www.gr.ch/DE/themen/Integration/integrationgr/integrationspolitik/kip/Seiten/default.aspx>) können Fördermassnahmen im Bereich des Spracherwerbs, welche die Kommunikation und Verständigung im Alltag zwischen der einheimischen und der ausländischen Wohnbevölkerung fördern, finanziell unterstützt werden.

2. Zielsetzung

Mit der Förderung der sprachlichen Kompetenzen soll die kommunikative Selbständigkeit von Ausländerinnen und Ausländern im Hinblick auf die Alltagsbewältigung verbessert und dadurch der Umgang mit Institutionen und Behörden, mit der Schule und im Beruf erleichtert werden.

Die unterstützten Projekte sollen einen niederschweligen Einstieg zum Erlernen der Ortsprache bieten und dürfen bestehende Angebote nicht konkurrenzieren. Sie sollen die Kommunikation und Verständigung im Alltag fördern und sich nach den Bedürfnissen, der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der angesprochenen Personen richten. Nebst der Förderung der sprachlich-kommunikativen Fähigkeiten soll das Selbstvertrauen im Umgang mit der neuen Sprache sowie der Transfer in den Alltag gestärkt werden.

3. Zielgruppe

Die kantonale Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Projekte für rechtmässig und längerfristig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, um ihnen einen chancengleichen Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Kantons zu ermöglichen. Im Speziellen sind dies:

- Bildungs- und lernerfahrene Ausländerinnen und Ausländer
- Erwerbstätige und nicht erwerbstätige ausländische Frauen und Männer

- Im Familiennachzug eingereiste Personen: Ehefrauen, Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren und junge Erwachsene
- Neuzugezogene Personen

4. Beitragsberechtigte Angebote

- Alphabetisierungskurse / Lese- und Schreibkurse
- Einstiegs- und Motivationskurse für das Erlernen der Ortssprache (MUKI-Sprachkurse, Kurse für fremdsprachige Eltern in der Schule etc.)
- Praxis- und alltagsbezogene Sprachkurse auf der Stufe A1, A2 und B1 nach GER¹
- Branchenspezifische Sprachkurse bzw. berufsbezogene Kurse für fremdsprachige Arbeitnehmende in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberschaft
- Kommunikationskurse und Angebote zur Förderung der Sprachanwendung im Alltag
- Sprachkurse mit angegliederter Kinderbetreuung
- Projekte, die überregional mit Unterstützung und Einbindung der betroffenen Gemeinden oder der Arbeitgeberschaft durchgeführt werden
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung des Kantons (Art. 27. Abs. 1 RVzEGzAAG²).

5. Massgebende Unterstützungskriterien

Zusätzlich zu den kantonalen Förderkriterien, welche unter www.integration.gr.ch aufgeführt sind, sind folgende Bereiche für die Gesuchbeurteilung massgebend:

- Klare Zielsetzung der Kurse und klare Angaben zur angesprochenen Zielgruppe (Lern-ungewohnte, Lerngewohnte, Frauen, Berufstätige ect.)
- Methodik und Vorgehen bei Zielgruppenerreichung
- Alltagsorientierung und praktische Anwendung des Erlernenen
- Vernetzung mit anderen Sprachkursanbietern der Region

6. Nicht unterstützte Projekte

Die Fachstelle Integration leistet grundsätzlich keine Beiträge an:

- Unterstützung von Einzelpersonen (Subjektfinanzierung)
- Projekte ohne nachweisbaren Bezug zum Kanton
- Massnahmen in der Zuständigkeit von Regelstrukturen

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

² Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, BR 618.110

7. Qualitätsanforderungen

Die Verantwortung für die Qualität des Angebots und die Qualifikation der Lehrpersonen liegt bei der Trägerschaft. Für eine finanzielle Unterstützung müssen zwingend die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Trägerschaft verfügt über

- eine Organisationsstruktur mit einer pädagogischen Leitung für fachliche und didaktische Fragen.
- ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in Sprachvermittlung und Sprachförderung im Zweitsprachenerwerb für Erwachsene, vorzugsweise mit entsprechendem Zertifikat.
- ausgewiesene transkulturelle Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Migration und Integration

Die Lehrpersonen verfügen über

- ausgewiesene Lehrerfahrung
- einen SVEB-Abschluss mit DaZ³- Zusatzausbildung oder vergleichbare Fachkompetenzen (z.B. Zertifikat "Sprachkursleitende im Integrationsbereich – fide")

Die Angebote:

- richten sich grundsätzlich nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) – mit Ausnahme der Einstiegs- und Motivationskurse sowie der Alphabetisierungsangebote.
- gewähren durch Einstufungsverfahren homogene Lerngruppen.
- bedienen sich bewährter Lehrmittel und integrieren Lernkontrollen sowie regelmässige Lernfeedbackgespräche.
- vermitteln nebst sprachlichen Kompetenzen auch nützliche Informationen zur Bewältigung des Alltags.
- werden von mindestens 8 (bei Sprachkursen), bzw. 6 (bei Alphabetisierungsangeboten) Teilnehmenden besucht.
- werden in geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt und verfügen über die übliche Kursinfrastruktur.

8. Unterstützungsmodalitäten

- Grundsätzlich werden die Sprachkursangebote zu maximal 70% von Bund und Kanton unterstützt.

³ „Deutsch als Zweitsprache“. Dasselbe gilt analog für Romanisch und Italienisch als Zweitsprache.

- Teilnehmerbeiträge sind in der Höhe von Fr. 7.50.- pro Lektion einzufordern.
- Der kantonale Unterstützungsbeitrag für eine Kinderbetreuung zu einem Sprachkursangebot beträgt maximal Fr. 30.- pro Lektion.
- Infrastrukturkosten können nur partiell übernommen werden und werden mit Fr. 5.- pro Lektion angerechnet.
- Die Rechtsform der Trägerschaft muss transparent sein. Projekteingaben müssen von Vereinen oder anderen Körperschaften (z.B. öffentliche Institutionen, private Firmen/Organisationen) eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, der Fachstelle Integration GR grundlegende Projektänderungen (z.B. Änderungen bezüglich der Zielsetzungen, der Aktivitäten, der Zielgruppe, des Zeitplans, des Budgets, der Durchführungsdaten und -orte usw.) umgehend zu kommunizieren.
- Die Trägerschaft ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts innerhalb von zwei Monaten einen Schlussbericht zu verfassen und eine Schlussrechnung mit detaillierten Angaben zu den effektiven Kosten zu erstellen.